

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 187/2016
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	06.12.2016
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	09.12.2016
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	16.12.2016

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 7.700.000 EUR b) EUR	

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgefedert, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze - mit einer erheblichen Gebührenerhöhung - erfolgte zum 01.01.2015.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2015 (Ist: 6.985.312 €) auf 7.889.531 € im Jahr 2017 gestiegen sind. Die steigenden Kosten sind hauptsächlich auf höhere Personalkosten, Kostenerstattungen, Kosten für die Leitstelle sowie Abschreibungen zurückzuführen.

Neben der Kostensteigerung hat auch der Sonderposten für den Gebührenausschuss eine wichtige Funktion für die Höhe der Gebühren. Der Sonderposten ergibt sich aus Gebührenüberzahlungen der Vorjahre und wirkt sich bei seiner Rückgabe kostenmindernd aus. Zum 31.12.2015 belief sich der Sonderposten auf rd. 876 T€. Im Jahr 2016 ist eine Rückgabe des Gebührenüberschusses i. H. v. 700 T€ geplant, für das Jahr 2017 die verbleibenden rd. 150 T€.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren werden die Gebührensätze ab dem 01.01.2017 an die Kostenentwicklung angepasst. Die Gebührensätze stellen sich wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2005	Tarif ab 01.01.2013	Tarif ab 01.01.2015	Tarif ab 01.01.2017
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	538,00 €	554,00 €	476,00 €	547,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	150,00 €	346,00 €	232,00 €	265,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	292,00 €	530,00 €	457,00 €	370,00 €
4. Notarzteininsatz				
Notarzteinsetzungspauschale	180,00 €	756,00 €	542,00 €	531,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2017 Gebühren i. H. v. 7,7 Mio. € vereinnahmt werden. Ebenso ist ein Ertrag i. H. v. 150.000 € für die Auflösung des Sonderpostens im Haushalt 2017 veranschlagt.

Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2017 im Produkt 020320 Rettungsdienst unter Nr. 04 in Höhe von 7.650 T€ veranschlagt. Mit der Änderungsliste zum Haushalt (siehe Vorlage Nr. 182/2016) werden die Gebührenerträge um 50 T€ auf dann 7,7 Mio.€ den Werten der Kalkulation angepasst.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde der Entwurf der neuen Gebührensatzung den Krankenkassen im Vorfeld übersandt. Gem. § 14 Abs. 2 S. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Krankenkassen als letztendlichen Kostenträgern anzustreben. Das Einvernehmen konnte bislang nicht erzielt werden.

Die Arbeit mit den Kassen wird auch dadurch erschwert, dass die Kostentragung für die Notfallsanitäterausbildung umstritten sind. Zum 01.04.2015 wurde das Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) novelliert und in Kraft gesetzt. Um ausreichend Notfallsanitäter zur Verfügung zu haben (Qualifizierung der bestehenden Rettungsassistenten bis 31.12.2020), sah sich der Kreis Warendorf gezwungen, bereits mit der Ausbildung der Notfallsanitäter zu beginnen. Hierdurch entstehen erhebliche Kosten. Allein für das Jahr 2017 betragen die für die Ausbildung der Notfallsanitäter veranschlagten Kosten rd. 86 T€. Um diese Kosten rechtssicher in die Gebührenkalkulation einbeziehen zu können, sollen sie in einem wirksamen Rettungsdienstbedarfsplan verankert sein. Zu diesem Zweck ist der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan vom 06.07.2012 um die Kosten der Notfallsanitäter zu erweitern. Hierzu befindet sich das Ordnungsamt seit Anfang Juni 2016 in Verhandlungen, und zwar zunächst mit den mittleren Städten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf, die über einen eigenen Rettungsdienst verfügen. Gespräche mit den Krankenkassen werden vom Ordnungsamt seit Anfang Oktober 2016 geführt. Diese weigern sich jedoch zum einen aus verfassungsrechtlichen Gründen, die Kosten der Notfallsanitäter anzuerkennen. Zum anderen kritisieren sie auch die Höhe der Bedarfe. Daher konnte das Ordnungsamt die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Krankenkassen noch nicht zum Ende bringen. Aus diesem Grund wird in einem nächsten Schritt die Bezirksregierung Münster in die Verhandlungen einbezogen, die nach § 12 Abs. 4 RettG das Einvernehmen der Kassen ersetzen kann. Nunmehr wird angestrebt, die Erweiterung des Rettungsdienstbedarfsplans um die Notfallsanitäter im ersten Sitzungsdurchlauf des Jahres 2017 beschließen zu können. In einem zweiten Schritt würde dann erneut eine Gebührensatzung Rettungsdienst erlassen, die die Kosten der Notfallsanitäter beinhaltet. Da momentan jedoch nicht abzusehen ist, wann die Erweiterung des Rettungsdienstbedarfsplans um die Notfallsanitäter tatsächlich erfolgt, soll – um Unterdeckungen zu vermeiden – schon zum jetzigen Zeitpunkt eine neue Gebührensatzung zum Rettungsdienst ohne die Notfallsanitäterkosten erlassen werden.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat